

Lenzing, am 13. Dezember 2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 12. Dezember 2023, mit der eine

Abfallordnung

erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idGF; wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst.
 - b) **Biotonnenabfälle:**
 - Feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - Andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können.
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten

werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Attersee Nord zu den Öffnungszeiten. Überdies erfolgt eine entgeltliche Abholung gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen zu den Öffnungszeiten zum ASZ Attersee Nord zu bringen, bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen.
Grünabfälle sind in das ASZ Attersee Nord zu bringen.
Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnen- und Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen anzuwenden:

Hausabfälle/Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle:

Kunststoffsäcke 110 Liter	EN 13592
Kunststofftonne 120 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter	EN 840-3

Biotonnen Abfälle:

Kunststofftonne 120 Liter	EN 840-1
Biosäcke 10-15 Liter	EN 13592
Biosäcke aus Maisstärke 7-240 Liter	EN 13432

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sowie für die Biotonnenabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschafts-eigentümer vermietet.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen pro Person zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße	Mindestbehältervolumen pro Woche
1-Personen-Haushalt	5 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15 Liter

Für Einfamilienhäuser und Reihenhäuser:
 mind. 120 Liter Kunststofftonne (Hausabfall)
 120 Liter Biotonne

Für Gaststätten ohne Beherbergung bis 20 Sitzplätze:
 120 Liter Kunststofftonne (Hausabfall)
 120 Liter Biotonne oder Trankentsorgung

Für Gaststätten mit Beherbergung bis 20 Sitzplätzen
 240 Liter Kunststofftonne (Hausabfall)
 120 Liter Biotonne oder Trankentsorgung

Für Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 5 Mitarbeiter:
 120 Liter Kunststofftonne (Hausabfall)
 120 Liter Biotonne
 für weitere Mitarbeiter ist je nach Bedarf die Anzahl der Kunststofftonnen zu erhöhen.

In Ausnahmefällen können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt behoben werden.

Anspruchsberechtigung Biomülltonnen:

Restmüll	Biomüll
pro 1 Stk. Kunststofftonne 120 Liter	Anspruch auf 1 Kunststofftonne 120 Liter
pro 1 Stk. Kunststofftonne 240 Liter	Anspruch auf bis zu 2 Kunststofftonnen 120 Liter
pro 1 Stk. Kunststofftonne 770 Liter	Anspruch auf bis zu 6 Kunststofftonnen 120 Liter
pro 1 Stk. Kunststofftonne 1.100 Liter	Anspruch auf bis zu 9 Kunststofftonnen 120 Liter

§ 6

Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Müllabfuhrgemeinschaft erfolgt 3-wöchentlich und 6-wöchentlich. Die Wahlmöglichkeit für einen 3-wöchentlichen und 6-wöchentlichen Abfuhrtermin besteht per 1. Jänner, 1. April, 1. Juli bzw. 1. Oktober jeden Jahres.
- (2) Die Abholung der **sperrigen Abfälle** erfolgt gegen vorherige Anmeldung am Marktgemeindeamt Lenzing. Dieses Holsystem wird nach Möglichkeit so konzentriert, dass dieses hauptsächlich in den Monaten April bis Oktober eines jeden Jahres durchgeführt wird; in Ausnahmefällen auch während des übrigen Jahres. Ansonsten können sperrige Abfälle beim Abfall-Sammelzentrum abgegeben werden.
- (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** durch den von der Gemeinde beauftragten Dritten erfolgt 2-wöchentlich.
- (4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt 3-wöchentlich und 6-wöchentlich. Die Wahlmöglichkeit für einen 3-wöchentlichen und 6-wöchentlichen Abfuhrtermin besteht per 1. Jänner, 1. April, 1. Juli bzw. 1. Oktober jeden Jahres.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sowie der Biotonnenabfälle werden rechtzeitig im Rahmen der Gemeindenachrichten der Marktgemeinde Lenzing und auf der Homepage der Marktgemeinde Lenzing bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Marktgemeinde Lenzing bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Schausberger Franz, Gampern 25, 4851 Gampern, welcher eine Kompostierungsanlage zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8

Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Marktgemeinde Lenzing anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechts) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 OÖ AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Bestimmungen über die Abfallordnung ihre Gültigkeit.



Ing. Rudolf Vogtenhuber
Bürgermeister